

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gröberner Land“ im vereinfachten Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 03.08.2016 in öffentlicher Sitzung die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gröberner Land“ im Ortsteil Gröbern in der Fassung vom August 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzungsänderung beschlossen. Die Begründung der Änderung wurde gebilligt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gröberner Land“ im Ortsteil Gröbern in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Satzungsänderung des Bebauungsplanes mit der Begründung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 während der Zeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr		
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

auf Dauer bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes und dessen Änderung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 08.08.2016

Döring
(Bürgermeisterin)

- Siegel -

Bereich Bebauungsplan Nr. 2 „Gröberner Land“ in Gröbern



Quelle openstreetmap